



GEMISCHTE GEMEINDE ADELBODEN

Camping- reglement

CAMPINGREGLEMENT

DER GEMISCHTEN GEMEINDE ADELBODEN

Ingress Die Gemischte Gemeinde Adelboden, in Anwendung von Art. 2, Ziffer 3 ihres Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 7. Juni 1935 und gestützt auf das Dekret über das Bus-seneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919 beschliesst:

Art. 1

ZWECK

Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf dem Gemeindegebiet zu regeln, und für Hygiene, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung auf den Campingplätzen zu sorgen.

BEGRIFFE

Art. 2

- Campieren

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen.

Art. 3

- Campingplätze

Als Campingplatz gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die behördlich bewilligt sind.

Art. 4

- gelegentliches
Campieren

Das Campieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten. Die vereinzelt, gelegentliche Aufstellung von Zelten ohne Entgelt auf anderen Grundstücken ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

Der Grundeigentümer hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass die notwendigen hygienischen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Wenn die begründete Gefahr besteht, dass das schutzwürdige Landschafts- oder Ortsbild dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, so kann die Gemeinde das Campieren auf solchen Grundstücken zeitlich beschränken oder gänzlich untersagen.

Art. 5

- Unternehmer

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der anderen Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

- Art. 6**
- Platzwart
Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und engere Verwaltung eines Campingplatzes innehat.
- Art. 7**
- PLATZWART-
BEWILLIGUNG
Die Platzwartbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt. Die Erteilung besonderer Bewilligungen, wie z. B. für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, richtet sich nach den hierfür bestehenden, besonderen Vorschriften.
- Art. 8**
- WOHNWAGEN
Die Aufstellung von Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen ist nur auf behördlich bewilligten Campingplätzen gestattet.
- Für die Dauer von 6 Monaten dürfen Wohnwagen oder ähnliche bewegliche und unbewegliche Einrichtungen auf Campingplätzen ohne besondere Bewilligung aufgestellt werden. Die Aufstellung über diese Zeit hinaus fällt unter die Bestimmungen des Baureglementes.
- Nur mobile Vorbauten sind gestattet; diese dürfen aber 50 % der Wohnwagenfläche nicht übersteigen und höchstens 5 m² betragen.
- Art. 9**
- BAU- UND
EINRICHTUNGS-
BEWILLIGUNG
Für die Erstellung und Erweiterung von Campingplätzen ist nach Art. 4 des Dekretes vom 10. Februar 1970 eine Bewilligung einzuholen. Diese Einrichtungsbewilligung kann durch den Gemeinderat nur erteilt werden, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation den nachstehenden Bedingungen entsprechen.
- Art. 10**
- PLATZEIGNUNG
Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Schulen, Erholungsheimen, Kirchen und darf nicht Quell- oder Fassungsanlagen öffentlichen Trinkwassers beeinträchtigen. Das schutzwürdige Landschafts- und Ortsbild darf durch den Campingplatz nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Art. 11**
- Terrain
Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

- Art. 12**
- Besondere Bedingungen
- Die Zu- und Wegfahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1964) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Liegt der Campingplatz an einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Strasse, ist zwischen Terrain und Strassenzug eine Abschrankung zu erstellen.
- Die Bewilligungsbehörde schreibt eine der Grösse des Campingplatzes entsprechende Anzahl Autoabstellplätze vor.
- Die Wohnwagen oder ähnliche bewegliche und unbewegliche Einrichtungen müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden. Andernfalls kann die Bewilligungsbehörde die Beseitigung anordnen.
- Art. 13**
- Belegung
- Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt, Wohnwagen, Motorfahrzeuge) festgelegt. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des Schweizerischen Camping- und Caravaning-Verbandes (z.Zt. 2, 75 Personen pro Einheit). Zwischen den einzelnen Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Einrichtungen muss allseitig ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden.
- Art. 14**
- SANITÄRE EINRICHTUNGEN
- Nachstehende Einrichtungen müssen, für Höchstbelegung berechnet, vorhanden sein:
1. Toiletten und Waschplatz sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen:
Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 30 Personen
Pissoir: Ein Pissoirstand auf 50 Personen
 2. Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz mit fliessendem Wasser auf 20 Personen; ein Drittel der Waschplätze muss sightgeschützt sein. Elektrische Kontakte für Rasierapparate u.a.
 3. Dusche: Eine Dusche auf 50 Personen.
 4. Wasserversorgung: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen. Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser muss sichergestellt sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss mit einem Ablauf versehen sein.
 5. Abwasserinstallationen müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen und von zuständiger Stelle genehmigt sein.

6. Die Einrichtungen für die Kehrrichtaufbewahrung und -abfuhr müssen ausreichend sein.
7. Beleuchtung: Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen müssen mit ausreichenden Beleuchtungsanlagen versehen sein.
8. Telefon: Eine öffentliche Sprechstation muss zur Verfügung stehen, wo dies nicht möglich ist, ein jederzeit erreichbarer und verfügbarer privater Telefonanschluss.
9. Ein heizbarer Aufenthaltsraum.

Art. 15

RUHE, ORDNUNG, SICHERHEIT

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichen Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen.

Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese hat Bestimmungen zu enthalten über:

Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, mechanische Tonwiedergabegeräte, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit und Ordnung.

An Sonn- und Festtagen ist jegliche unnötige Arbeit zu untersagen.

Art. 16

AUFSICHT

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechtes soll er jederzeit, namentlich zur Nachtzeit, leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seine Weisungen zu befolgen.

Art. 17

SICHERHEITS- EINRICHTUNGEN

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen: Sanitätskasten, Feuerlöscher, nächstes Telefon, Adressen und Telefonnummer von Polizei, Arzt und Feuerwehr.

Art. 18

VERSICHERUNGS- PFLICHTEN

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschließen, deren Leistung mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen sollen.

- Art. 19**
GÄSTEKONTROLLE Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen, die den kantonalen Vorschriften über das Gastwirtschaftsgewerbe entspricht.
- Art. 20**
TAXPFLICHT Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.
- Art. 21**
JUGENDSCHUTZ Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.
 Erziehungsberechtigt sind jene Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer und Leiter.
- Art. 22**
EINRICHTUNGSFRIST Die in Art. 14 festgelegten Mindestnormen sind bis 31. Mai 1974 zu verwirklichen. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde diese Frist um höchstens 6 Monate erstrecken.
 Die Entfernung von Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen auf Plätzen ohne Einrichtungsbewilligung hat bis 31. Mai 1974 zu erfolgen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Bewilligungsbehörde die Entfernung auf Kosten der Eigentümer anordnen.
- Art. 23**
BEWILLIGUNGSENTZUG Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzwartbewilligung entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.
- Art. 24**
GEBÜHREN Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 500.—, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes erteilt.

Art. 25**STRAFEN**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 200.— bestraft. Betreffend das zu befolgende Verfahren wird das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und das Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 verwiesen.

In den leichten Fällen kann der Gemeinderat eine schriftliche Verwarnung erteilen.

Art 26**INKRAFTSETZUNG**

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung und Sanktion durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

Vorstehendes Reglement also beraten und angenommen an der gesetzlich konstituierten ordentlichen Gemeindeversammlung in

Adelboden, 15. Dezember 1973

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Jaggi

sig. Burn

Depositions - Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vom 5. Dezember bis 25. Dezember 1973 vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1973, von welcher es angenommen worden ist, zur Einsicht durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war, und dass auch innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Einsprachen dagegen einlangten.

Adelboden, 30. Januar 1974

Der Gemeindeschreiber:
sig. Burn

Genehmigung

Das von der Gemischten Gemeinde Adelboden in ihrer Versammlung vom 15. Dezember 1973 beschlossene Campingreglement wird genehmigt.

Bern, 15. Februar 1974

Der Gemeindedirektor:
sig. Jaberg